§ 4 BEABRi-Feu	Änderungen	Bemerkung
§ 4 Allgemeines		
(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur mög- lich, wenn der Stellenplan sie zu- lässt und die nach dem BayBG, der LbV und der LbV-Fw geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.		
(2) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen.	(2) ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).	Regelung entspricht der aktuellen Rechtsprechung.
(3) Beförderungen erfolgen grund- sätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen wer- den, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu ver- tretenden Gründen verzögert hat oder ein sonstiger Härtefall vor- liegt.		